



Landesumweltanwalt

Mag. Greta Lukasser

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3496
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-0-8.1/73/22-2025

Innsbruck, 11.09.2025

Do. GZ: U-ABF-6/132/105-2025;
XXXX XXXX, Reutte;
Bodenaushubdeponie Biberwier;
Biberwier - Verfahren nach § 37 AWG 2002;
BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Landeshauptmann von Tirol
Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.08.2025, Zl. U-ABF-6/132/105-2025, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 19.08.2025, betreffend die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Bodenaushubdeponie Biberwier auf Teilflächen des Gst. Nr. 1925/1, KG Biberwier, mit einer Gesamtkapazität von 279.000 m³ auf einer Fläche von 24.700 m² und einer Schüttdauer von 20 Jahren erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Deponierung von Bodenaushubmaterial zur fachgerechten Entsorgung von anfallendem Material aus beispielsweise Bautätigkeit oder Murenereignissen ist auch dem Landesumweltanwalt bewusst.

Der Landesumweltanwalt erachtet jedoch - wie bereits in den vorangegangenen Verfahren mehrfach und ausdrücklich dargelegt - den gewählten Standort zum einen aufgrund seiner naturkundefachlichen Besonderheit und zum anderen aufgrund seiner ungünstigen Lage, abgelegen von anfallendem Bodenaushub, äußerst ungeeignet und sieht sich daher kraft des gesetzmäßigen Auftrages zur Vertretung der Interessen der Naturschutzgüter veranlasst, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.08.2025, Zl. U-ABF-6/132/105-2025, Beschwerde zu erheben.

Im konkreten Fall kommt die geplante Bodenaushubdeponie im Lebensraum Bergsturzwald zu liegen, welcher durch spezielle Wuchsbedingungen und typisches Kleinrelief ausgezeichnet wird. Der betroffene Lebensraum entstand in Folge eines geologischen Elementarereignisses vor mehreren tausend Jahren und ist nach menschlichen Maßstäben nicht wiederherstellbar, weshalb ein bestmöglicher zusammenhängender Erhalt des Lebensraums aus Sicht des Naturschutzes von größter Bedeutung ist. Die Besonderheit des Standorts und dessen speziellen Licht-/ Schattenverhältnissen zeigt sich unter anderem auch durch das Vorkommen 11 verschiedener nach der TNSchVO 2006 geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzenarten. Insbesondere die dort vorzufindenden Orchideenarten sind an diese speziellen Standortbedingungen gebunden, weshalb auch das Versetzen der Orchideenarten zu Verlusten von Individuen der geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzen führt. Insgesamt werden durch das gegenständliche Vorhaben sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 in bis zu starkem bzw. irreversiblen Ausmaß beeinträchtigt.

Neben diesen naturkundlichen Besonderheiten des Standorts, stellt sich dieser auch aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten äußerst ungeeignet dar, zumal in der Nähe der geplanten Deponie – wie im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Abfallbehörde festgestellt wurde – derzeit und auch in naher Zukunft kein Bodenaushubmaterial anfällt und die LKWs lange Strecken bergauf auf der ohnehin schon überlasteten B 179 Fernpassstraße zurücklegen müssten.

Ein öffentliches Interesse, welches einen derartigen schwerwiegenden Eingriff in die Naturschutzgüter rechtfertigen könnte, ist weiterhin nicht erkennbar. Insbesondere ist ein öffentliches Interesse an der Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung - angesichts der bestehenden Restlaufzeit von 17 Jahren der in Betrieb befindlichen Bodenaushubdeponien in den Bezirken Imst und Reutte - am gegenständlichen Standort nicht gegeben.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der Landesumweltanwalt kann aufgrund der gesetzlich eingeräumten Befugnis nach § 42 AWG 2002 die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen im konzentrierten AWG-Bewilligungsverfahren geltend machen und Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 19.08.2025 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den gegenständlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 07.06.2018 beantragte die XXXX XXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXX erstmals die abfallwirtschaftliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Fernpass mit einer Gesamtkapazität von 412.000 m³ auf einer Gesamtfläche von 39.710 m².

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.09.019, U-ABF-6/97/64-2019 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Fernpass erteilt.

Gegen den Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol richtete sich die Beschwerde des Landesumweltanwaltes vom 03.10.2019, welche insbesondere die insgesamt starken Beeinträchtigung sämtlicher Schutzgüter des TNSchG 2005 und das fehlende öffentliches Interesse an der Bodenaushubdeponie hervorhebt.

Mit Erkenntnis des LVwG vom 12.11.2020, LVwG-2019/15/2019-69, wird der Beschwerde des Landesumweltanwaltes Folge gegeben und insbesondere die Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 2 Abs 2 lit a und § 2 Abs 4 TNSchVO 2006 angenommen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erkannt.

Die gegen das Erkenntnis des LVwG von der XXXX XXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXX erhobene außerordentliche Revision vom 12.11.2020, wurde mit Beschluss des VwGH vom 18.02.2021, Ra 2021/10/0007-3, zurückgewiesen.

Die XXXX XXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXX beantragte sodann mit Schreiben vom 17.12.2021, bei der Behörde eingelangt am 30.12.2021, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 09.06.2022 und 20.09.2022 die abfallwirtschaftliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Biberwier auf Teilflächen des Gst. Nr. 1925/1 KG Biberwier, mit einer Gesamtkapazität von 279.000 m³ auf einer Fläche von 24.700 m² und einer Schüttdauer von 20 Jahren.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.06.2023, Zl. U-ABF-6/132/62-2023, wurde der XXXX XXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXX die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Biberwier erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde des Landesumweltanwaltes vom 30.06.2023, worin insbesondere die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß TNSchVO 2006, ein Verstoß gegen res iudicata sowie die mangelhafte Alternativenprüfung und Interessenabwägung geltend gemacht wurde.

Mit Beschluss vom 21.03.2024, Zl. LVwG-2023/26/1716-9, hat das LVwG Tirol der Beschwerde des Landesumweltanwaltes Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 29.04.2024, beim LVwG Tirol eingelangt am 30.04.2024, wurde vom Landeshauptmann von Tirol eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss vom 21.03.2024 des LVwG Tirol, Zl. LVwG-2023/26/1716-9, erhoben. Das diesbezügliche Verfahren ist weiterhin beim VwGH anhängig.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 ersuchte die Antragstellerin um Fortführung des Verfahrens nachdem im Zuge des mit 14.11.2024 kundgemachten „Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes“, LGBl. Nr. 73/2024, eine Novellierung der im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen §§ 23. 24 und 25 TNSchG 2005 erfolgte.

Der naturkundliche Amtssachverständige stellte in seinem Gutachten das Vorkommen von 11 verschiedener geschützter und teilweise geschützter Pflanzenarten (überwiegend Orchideenarten) mit insgesamt 176 Individuen sowie 20 m² Waldbärlapp auf 52 Einzelflächen fest. Nach den Projektunterlagen ist vorgesehen, die geschützten und teilweise geschützten Pflanzenarten „auszubaggern“ und an einen angrenzenden Standort zu versetzen. Der Versetzungserfolg kann mangels Erfahrungswerte beim Versetzen der gegenständlichen Orchideenarten nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden und ist von einem Verlust von mindestens jeder vierten bis fünften Pflanze auszugehen. Nach Fachmeinung des Sachverständigen bestehen für die geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzenarten – ausgenommen Wald-Bärlapp und Seidelblast, welche sich nach 15 Jahren wieder etablieren sollten – starke Beeinträchtigungen für einen nicht absehbaren Zeitraum, zumindest aber 35 Jahren. Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten stellt der Sachverständige ebenfalls starke Beeinträchtigungen von einem Zeitraum von ca. 20-25 Jahren fest. Betreffend andere Tierarten wie der Waldameise können die starken Beeinträchtigungen durch Vorschreibung und Einhaltung von Nebenbestimmungen auf ein mittleres Maß reduziert werden, die starken Beeinträchtigungen des Eichhörnchens verbleiben aufgrund des Verdrängungseffektes auf einem starken Ausmaß. Der naturkundliche Sachverständige stellt insgesamt mittelmäßig starke Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes für eine Dauer von zumindest 100 Jahren fest. Hinsichtlich des Erholungswertes geht der Sachverständige von kurzzeitig starke, während des Betriebes geringe bis zeitweise mittelmäßig starke sowie nach Fertigstellung der Rekultivierung von keinen verbleibenden Beeinträchtigungen aus. Betreffend das Landschaftsbild geht der naturkundliche Sachverständige von nicht reversiblen Beeinträchtigungen aus und stellt für eine Dauer von zumindest 30 Jahren starke Beeinträchtigungen und verbleibende mittelstarke Beeinträchtigungen fest.

Der Landesumweltanwalt erläuterte in seiner Stellungnahme vom 30.04.2025 ausführlich die seiner Ansicht nach weiterhin - trotz geänderter Rechtslage - verwirklichten artenschutzrechtlichen Tatbestände. Insbesondere ist aufgrund der derzeit schlecht einschätzbaren bzw. wenig aussichtsreichen Erfolgchancen bei der Versetzung von Orchideenarten nicht von wirksamen CEF-Maßnahmen auszugehen. Es bestehen in den Bezirken Reutte und Imst Bodenaushubdeponien mit einer Restlaufzeit von insgesamt 17 Jahren, wodurch kein öffentliches Interesse an der Errichtung und Inbetriebnahme einer weiteren Anlage erkennbar ist. Zudem bestehen mehrere naturverträglichere Alternativen zum gewählten Standort.

Auf Grundlage der neuen Rechtslage erteilte der Landeshauptmann von Tirol mit Bescheid vom 07.08.2025, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 19.08.2025 die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Bodenaushubdeponie Biberwier auf Teilflächen des Gst. Nr. 1925/1, KG Biberwier.

Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.08.2025, mit welchem insbesondere über die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung abgesprochen wurde, richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1. Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände des TNSchG 2005 – unzulässige Auslegung des Begriffs der Absichtlichkeit

Entgegen der Ansicht der Abfallbehörde werden durch die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Biberwier aus Sicht des Landesumweltanwaltes – trotz Änderung der Rechtslage im Zuge der Novelle des TNSchG 2005, LGBl. Nr. 73/2024, - jedenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 2 Abs 2 lit a TNSchVO 2006, § 2 Abs 4 lit a und lit b TNSchVO 2006) erfüllt.

Die Behörde schließt in der gegenständlichen Causa die Erfüllung der Tatbestände des „Entfernens vom Standort“ und des „Beförderns“ unter anderem mit der Begründung aus, dass der Standort iSd § 2 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 mehrere -zig Hektar umfasse und sich sohin auch der Zielort noch innerhalb desselben Standorts befinde und folglich keine Entfernung vom Standort bzw. Beförderung der geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzen vorliege. Der im Beschluss des LVwG vom 21.03.2024 (LVwG-2023/26/1716-9) geforderten Begründung hinsichtlich des Nichtvorliegens des Tatbestandes des „Entfernens vom Standort“ ist die Behörde damit zwar grundsätzlich nachgekommen, diese widerspricht jedoch gleichzeitig der im Beschluss vom 21.03.2024 zur Geltung kommenden Ansicht des LVwG betreffend die Auslegung des Begriffes „Standort“. Entgegen der Auffassung der Behörde betrachtet das LVwG im Beschluss vom 21.03.2024 nämlich die konkrete Eingriffsfläche als Standort iSd § 2 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 und nimmt daher eine Erfüllung des Tatbestands an. Eine derartig weite Auslegung des Begriffes „Standort“, sodass dieser eine Fläche von mehreren Hektar umfasst, widerspricht darüber hinaus aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls dem Zweck des gegenständlichen artenschutzrechtlichen Tatbestands.

Hinsichtlich der Tatbestände des „Beschädigens“ und „Vernichtens“ von geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzenarten geht die Abfallbehörde im beschwerdegegenständlichen Bescheid davon aus, dass der Begriff der Absichtlichkeit in der TNSchVO 2006 nach dem engeren Begriffsverständnis im Sinne eines „gerade darauf Ankommens“ zu verstehen sei und dementsprechend die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im konkreten Fall nicht erfüllt seien. Dieser Rechtsauffassung stehen aus Sicht des Landesumweltanwaltes folgende Aspekte entgegen:

a) Auslegungsregeln widersprechende Gesetzesauslegung

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen ein Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung anzunehmen und äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ geboten (VwGH vom 23.02.2001, 98/06/0240). Der Wortlaut des promulgierten Gesetzes mit seiner Systematik und seinem Zusammenhange mit anderen Gesetzen steht jedenfalls über der Meinung der Gesetzesredaktoren. Auf Erkenntnisquellen außerhalb des kundgemachten Gesetzes (wie

zB. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage) darf nur zurückgegriffen werden, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers Zweifel aufwirft; für sich allein können sie über den normativen Inhalt einer Rechtsvorschrift nichts aussagen (E VwGH 16.9.1960, 370/59, VwSlg 5362 A/1960, E 25.2.1954, 986/53, VwSlg 3330 A/1954; VwGH 23.2.2001, 98/06/0240).

Die bescheiderlassende Behörde bezieht sich bei ihren Ausführungen hinsichtlich der Thematik des Vorsatzes der in der TNSchVO 2006 normierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausschließlich auf die Erläuternden Bemerkungen zu LGBI. Nr. 73/2024. Nach der oben dargelegten ständigen Rechtsprechung des VwGH stellen Gesetzesmaterialien wie die Erläuternden Bemerkungen der Novelle lediglich eine nachrangige Auslegungsmethode dar und darf auf diese überhaupt nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers Zweifel aufwirft. Vorrangig ist der Wortlaut des Gesetzes mit seiner Systematik und seinem Zusammenhang mit anderen Gesetzen heranzuziehen und steht jedenfalls über der Meinung der Gesetzesredaktoren.

Aus der systematischen Auslegung, welche eine Auslegung im Sinne einer widerspruchsfreien Rechtsordnung in Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften verlangt, folgt im gegenständlichen Fall – vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im TNSchG 2005 sowie den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Art 12 FFH-RL, welche allesamt denselben Zweck des Artenschutzes verfolgen –, dass die gegenständlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der TNSchVO 2006 nur anlehnend an die Terminologie der FFH-RL und des TNSchG 2005 auszulegen sind.

Auch nach der historischen Auslegung ist nicht auf eine Absichtlichkeit nach der engen österreichischen Rechtsterminologie zu schließen. Bereits das Erste Tiroler Naturschutzgesetz vom 10. Dezember 1924, kundgemacht am 24. Februar 1925, sieht in §§ 16 und 17 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor. Auch bei der Einführung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sah der Gesetzgeber keine Absichtlichkeit als Tatbestandsmerkmal vor. Eine derartige Einschränkung des Artenschutzes war nie Wille des Gesetzgebers und ist daher auch aus den Gesichtspunkten der historischen Gesetzesauslegung nicht von „Absichtlichkeit“ im Sinne von „gerade darauf ankommen“ auszugehen, sondern vielmehr dem unionsrechtlichen Verständnis des „in Kauf Nehmens“ zu Grunde zu legen.

Zuletzt lässt auch die teleologische Auslegung nur den Schluss zu, dass dem unionsrechtlichen Verständnis des Begriffs der „Absichtlichkeit“ zu folgen ist. Der Zweck der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der TNSchVO 2006 liegt einzig darin, die gelisteten Individuen der Tier- und Pflanzenarten effektiv zu schützen und zu erhalten. Eine enge Auslegung der Verbotstatbestände, dass diese erst dann als erfüllt anzusehen sind, wenn es der handelnden Person „gerade darauf ankommt“ führt die artenschutzrechtlichen Bestimmungen völlig ad absurdum und würde den Artenschutz von rein landesrechtlich geschützten Arten komplett aushebeln. Dies kann jedenfalls nicht der Sinn und Zweck der Bestimmungen der Tiroler Naturschutzverordnung sein.

b) Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des LVwG (sowie ehemals des Umweltsenats 26.08.2013, US 3A/2012/19-51) liegt ein absichtliches Handeln iSd Verbotstatbestände des § 23 TNSchG 2005 iVm § 2 TNSchVO 2006 anders als bei der strafrechtlichen Absichtlichkeit bereits dann vor, wenn die Verwirklichung des

maßgeblichen Sachverhaltes billigend in Kauf genommen wird (LVwG Tirol vom 16.06.2016, LVwG-2015/44/1078-12). Durch den Verweis auf § 2 TNSchVO 2006, welcher auf die nach Anlage 2 der TNSchVO 2006 geschützten Pflanzenarten abstellt, bezieht das LVwG ausdrücklich die Auslegung des Begriffs der „Absichtlichkeit“ nicht nur auf die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten, sondern auch auf die nach der TNSchVO 2006 geschützten Arten.

Auch nach der herrschenden Lehrmeinung ist der Begriff „absichtlich“ in der TNSchVO 2006 nach dem unionsrechtlichen Begriffsverständnis auszulegen (*Wallnöfer/Augustin*, TNSchG § 23 Rz 3).

Darüber hinaus argumentierte die bescheiderlassende Behörde im Zuge des vorangegangenen Verfahrens selbst damit, dass durch das Versetzen das Tatbestandselement der „Absichtlichkeit“ der Verbotstatbestände des § 2 Abs 2 lit a sowie Abs 4 lit a und lit b der TNSchVO 2006 nicht anzunehmen sei, „da der Antragstellerin angesichts der von ihr vorgenommenen Verpflanzungsmaßnahmen eben nicht ein billiges Inkaufnehmen einer signifikanten Erhöhung des Verlustrisikos geschützter Pflanzenarten unterstellt werden könne“ (LVwG-2023/26/1716-9, Seite 3). Auch die bescheiderlassende Behörde ging daher bisher nicht von einer „Absichtlichkeit“ im Sinne eines „gerade darauf Ankommens“ aus.

c) Rechtsunsicherheit

Die verschiedene Auslegung des Begriffes „Absichtlichkeit“ je nachdem, ob nun eine nach der TNSchVO 2006 geschützte Art oder eine nach der FFH-RL geschützte Art betroffen ist, wie von der belangten Behörde in der angefochtenen Entscheidung erfolgt, führt zu massiver Rechtsunsicherheit, da beide Regelungen denselben Zweck – und zwar den Artenschutz – verfolgen und daher nicht nachvollziehbar ist, weshalb die denselben Zweck verfolgenden Bestimmungen einen unterschiedlichen Grad des Vorsatzes verlangen.

Verstärkt wird die dadurch bereits bestehende Rechtsunsicherheit durch folgende Problematik: In den Anlagen 1, 2 und 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind nicht nur Arten gelistet, welche ausschließlich durch die TNSchVO 2006 geschützt sind, sondern auch Arten, welche darüber hinaus von der FFH-RL in Anhang II und/oder IV unter Schutz gestellt werden. Beispielsweise werden in Anlage 1 der TNSchVO 2006 die Pflanzenarten *Gladiolus palustris* Gaud., *Trafolium saxatile* All. und *Cypripedium calceolus* L. unter Schutz gestellt, gleichzeitig aber auch in Anhang II lit b und sohin auch Anhang IV lit b der FFH-Richtlinie gelistet. Selbes gilt für Arten der Anlage 2 wie beispielsweise für die Pflanzenart *Meesia longiseta* Hedw. sowie zahlreiche weitere Arten der Anlage 1, 2 und 3 der TNSchVO 2006. Obwohl für die nach ständiger Rechtsprechung für die in Anhang IV gelisteten Arten das weite unionsrechtliche Verständnis der „Absichtlichkeit“ im Sinne eines „billigend in Kauf Nehmens“ heranzuziehen ist, ist für dieselben Arten, welche zudem in Anlage 1, 2 und 3 der TNSchVO 2006 gelistet sind nach der Rechtsmeinung der bescheiderlassenden Behörde der Begriff der „Absichtlichkeit“ nach dem engeren österreichischen Rechtsterminologie anzuwenden. Die Zugrundelegung verschiedener Bedeutungen des Begriffs „absichtlich“ innerhalb der TNSchVO 2006 führt zu massiver Rechtsunsicherheit und liegt mit Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzgebers.

d) Legalitätsprinzip

Die im vorherigen Absatz aufgegriffenen Diskrepanzen bei zugleich nach den Anlagen der TNSchVO 2006 sowie nach der FFH-RL geschützten Arten führt im Ergebnis zu einer Verletzung des in Art 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzips.

Die Rechtsansicht der bescheiderlassenden Behörde, dass der Begriff der „Absichtlichkeit“ iSd „rein landesrechtlichen Bestimmungen“ der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 als „gerade darauf ankommen“ zu verstehen ist, im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 jedoch als „in Kauf nehmen“ zu verstehen ist, widerspricht dem Abhängigkeitsverhältnis einer Verordnung vom legitimierenden Gesetz iSd in Art 18 B-VG normierten Legalitätsprinzips (Herzog-Mantel-Theorie), da §23 TNSchG 2005 rein das Tatbestandsmerkmal „vorsätzlich“ für unionsrechtlich geschützte Arten kennt. Die TNSchVO 2006 würde nach Rechtsansicht der bescheiderlassenden Behörde hingegen für die in den Anlagen gelisteten Arten, den Artenschutz dahingehend abschwächen, dass die jeweiligen Tathandlungen lediglich bei absichtlichem Handeln (im Sinne eines darauf Ankommens) tatbestandsmäßig sind.

Die Zugrundelegung eines engen Absichtlichkeitsbegriffs auf unionsrechtlich geschützte Arten hat zudem Verstöße gegen das Unionsrecht zur Folge Hinsichtlich der in den Anlagen der TNSchVO 2006 genannten Arten, welche zudem in Anhang II oder Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, widerspricht die Verordnung sohin dem Unionsrecht und vor allem dem die Verordnung legitimierenden § 23 TNSchG 2005. Es kann daher bereits vor diesem Hintergrund nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber dem in der TNSchVO 2005 angeführten Begriff „absichtlich“ einen engeren Bedeutungsgehalt als dem unionsrechtlichen „Absichtlichkeitsbegriff“ zuschreiben will.

Insbesondere steht eine derartige Auslegung auch im Widerspruch zum Stufenbau der Rechtsordnung, wonach sowohl primäres als auch sekundäres Unionsrecht über den einfachen Bundes- und Landesgesetzen steht und diese folglich dem Unionsrecht zu entsprechen haben.

2. Befreiungstatbestand nach § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 - Ungeeignete CEF-Maßnahmen

Der mit der Novelle LGBl. Nr. 73/2024 neu eingeführte Befreiungstatbestand gemäß § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 sieht nunmehr eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten des Sammelns und Ausgrabens gemäß § 23 Abs 2 lit a TNSchG 2005 vor, wenn Exemplare der geschützten Pflanzenarten im Zuge einer erforderlichen Maßnahme, die auf deren Schutz vor Vernichtung und die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Vorkommensorte gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Nach Rechtsansicht der bescheiderlassenden Behörde, sei dieser Befreiungstatbestand – falls doch von einer „Absichtlichkeit“ auszugehen sei – aufgrund der vorgesehenen Versetzungsmaßnahmen der am Deponiestandort befindlichen 176 Individuen von 11 verschiedenen nach der TNSchVO geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzenarten (Rotbraune Stendelwurz, Breitblättrige Stendelwurz, Langspornige Händelwurz, Seidelbast, Wald-Bärlapp, Großes Zweiblatt, Duftende Händelwurz, Rotes Waldvögelein, Geflecktes Knabenkraut, Türkenbund und Weiße Waldhyazinthe) sowie 20 m² Wald-Bärlapp erfüllt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist dieser Rechtsmeinung aus mehrfachen Gründen entgegenzutreten:

a) Besondere Standortgebundenheit der Orchideenarten: Unzureichende Erfolgsaussichten

Wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen und Rechtsmitteln des Landesumweltanwaltes in gegenständlicher Causa ausführlich dargelegt wurde, ist das Aufkommen von Orchideen von vielen Parametern abhängig. Insbesondere ist das Aufkommen an einen besonderen Bodenaufbau und an das Vorkommen von Bodenpilzen sowie für die Bestäubung erforderliche Insektengemeinschaften und speziellen Licht-/Schattenverhältnissen gebunden. Der genaue Versetzungserfolg der betroffenen Orchideenarten ist aus derzeitiger Sicht nicht exakt vorhersehbar und geht der naturkundliche Sachverständige von einem Versetzungserfolg von maximal 75-80 % unter positivsten Umständen(!) aus. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist realistischer Weise jedenfalls mit einem größeren Ausfall zu rechnen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie auch in den naturkundlichen Feststellungen angeführt wird – noch viele Variablen (wie beispielsweise die Standortfaktoren, geänderten Licht/Schattenverhältnisse, Mykorrhiza im Boden, allgemeines Aufkommen von Orchideen an neu geschaffenen Standorten) zu wenig erforscht sind, um die Erfolgsaussichten mit einer größeren Wahrscheinlichkeit abschätzen zu können. Bereits in der Beschwerde des Landesumweltanwaltes vom 30.06.2025 (S. 5 und 6) wurde ausführlich unter Verweis auf Studien dargelegt, dass die Prognose von einem Versetzungserfolg von 75-80 % als zu optimistisch zu werten ist und vielmehr - je nach Orchideenart - auch mit Ausfallsraten bis zu 100 % zu rechnen ist.

Bereits der von der Behörde angenommene positivste Ausgang des Versetzens der Orchideen führt zu einem Verlust jeder vierten bis fünften Pflanze. Der Befreiungstatbestand des § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht für Fälle mit derartig geringen Erfolgchancen des Versetzens konzipiert, zumal die Maßnahme offensichtlich nicht zum Schutz der Pflanzen geeignet ist. Verdeutlicht wird dies im gegenständlichen Verfahren durch die Betroffenheit der geschützten Pflanzenarten Seidelblast und Wald-Bärlapp, deren Versetzung nachweislich bessere Ergebnisse erzielt. Hinsichtlich dieser Pflanzenarten kann - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme iSd § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 - unter Umständen sehr wohl eine Befreiung vom artenschutzrechtlichen Tatbestand gegeben sein. Andere Arten, wie die verfahrensgegenständlichen Orchideenarten, sind aufgrund deren besonderen Standortgebundenheit dem Befreiungstatbestand hingegen nicht zugänglich. Das Inkaufnehmen eines Verlusts von nach der TNSchVO 2006 geschützten Pflanzen im zweistelligen Bereich ist vom Tiroler Artenschutzregime, welches einen Individuenschutz verfolgt, jedenfalls nicht gedeckt.

Noch aussichtsloser als das Versetzen der betroffenen Pflanzenarten werden die Erfolgchancen für das Wiederansiedeln der geschützten und teilweise geschützten Pflanzenarten auf der Eingriffsfläche prognostiziert. Aufgrund des im Zuge der Errichtung der Deponie veränderten Bodenaufbaus, muss mit einem Verlust der geschützten und teilweise geschützten Pflanzenarten auf der Eingriffsfläche über eine Dauer von mindestens 35 Jahren ausgegangen werden. Nach dem Gutachten des naturkundlichen Sachverständigen vom 12.02.2023 bedarf die Wiederherstellung der derzeitigen Waldvegetation sowie der entsprechenden Licht- und Schattenverhältnisse einer Dauer von ca. 160 Jahren (2 Umtriebe). Demnach werden die betroffenen Pflanzenarten erst nach 160 Jahren an ihren derzeitigen Vorkommensorten wieder vorkommen.

b) Erhaltung der ökologischen Funktion der Vorkommensorte

Eine erforderliche Maßnahme iSd § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 ist auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Vorkommensorte gerichtet. Aus Sicht der Behörde ist nicht der Schutz der ökologischen Funktion der konkreten Wuchsorte der Individuen erforderlich, sondern muss die ökologische Funktion lediglich im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden. Der Gesetzgeber stellt in § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 jedoch nicht wie im letzten Satz des § 23 Abs 4 TNSchG 2005, welcher einen populationsbezogenen Ansatz verfolgt, auf den räumlichen Zusammenhang der Standorte ab, sondern explizit auf *die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Vorkommensorte*.

Durch das Versetzen der gegenständlichen Orchideenarten wird die ökologische Funktionalität der Vorkommensorte gerade nicht gewahrt: der in der Deponie gelegene Vorkommensort geht für einen langen Zeitraum von ca. 160 Jahren verloren, die angrenzenden Vorkommensorte („der weitere Standort“) sind bereits -auch ohne Versetzen der Individuen aus der Eingriffsfläche - von diesen Orchideen in natürlichen Verhältnissen bewachsen. Das Versetzen an den angrenzenden Standort, welches darüber hinaus keinen aussichtsreichen Versetzungserfolg erwarten lässt, trägt aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht zu Erhaltung der ökologischen Funktion am Vorkommensort / auf der Eingriffsfläche bei. Es kann im Ergebnis nicht dazu führen, dass offensichtlich ungeeignete und nicht erfolgsversprechende Maßnahmen die Ausnahme vom Verbot des Sammelns oder Ausgrabens ermöglichen und sohin den in den artenschutzrechtlichen Bestimmungen immanenten Individuenschutz konterkarieren.

c) Unzutreffende Rechtsprechung betreffend funktionserhaltende Maßnahmen

Die von der bescheiderlassenden Behörde ausführlich ins Treffen geführte Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes (Seiten 149 ff des beschwerdegegenständlichen Bescheids) bezieht sich auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschützter Tierarten. Insbesondere auf das Tötungsverbot nach Art 12 Abs 1 lit a FFH-RL bzw. Art 5 Abs 1 lit a Vogelschutz-RL, dem Störungsverbot nach Art 12 Abs 1 lit b FFH-RL und dem Verbot der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nestern nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL und Art 5 Abs 1 lit b Vogelschutz-RL. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes kann jedoch die Rechtsprechung derartiger Verbote nicht analog auf das Verbot des Entferns von Pflanzen gemäß § 2 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 herangezogen werden. Das Verlegen von Nestern oder Einfangen und Auslassen von Tieren kann keinesfalls mit dem Versetzen geschützter und teilweise geschützter Pflanzenart verglichen werden, zumal – wie bereits weiter oben ausführlich dargelegt - das Aufkommen der im gegenständlichen Verfahren betroffenen Orchideenarten stark abhängig von einem besonderen Bodenaufbau, dem Bestehen von Bodenpilzen, dem Vorkommen von für die Bestäubung erforderlichen Insektengemeinschaften sowie von besonderen Licht/Schattenverhältnissen und weiteren Parametern ist. Während sich Tierarten vom ausgesetzten Ort fortbewegen können, sind Pflanzenarten an den versetzten Standort gebunden und hat dieser sämtliche oben genannten Beschaffenheiten aufzuweisen, um deren Weiterbestehen zu ermöglichen. An die eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten ermöglichenden funktionserhaltenden Maßnahmen sind daher bei Pflanzenarten strengere bzw. andere Voraussetzungen zu knüpfen, um denselben Erfolg zu erzielen und den Individuenschutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu konterkarieren.

d) Aushebelung des Artenschutzes – Eignung der Maßnahme

Die Annahme der Erfüllung des Befreiungstatbestandes ist nicht nur für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung, sondern führt vielmehr zu einer zukünftigen generellen massiven Schwächung des Artenschutzes in Tirol. Sollen bereits Maßnahmen, deren Erfolgswahrscheinlichkeiten weder vielversprechend noch überhaupt gesichert erscheinen, den Anforderungen einer geeigneten Maßnahme iSd § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 genügen, werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ad absurdum geführt. Bereits jeder bloße Versuch, auch wenn die Erfolgchancen nicht gesichert sind, könnte demnach zur Befreiung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen. Eine derartige Entwicklung des Artenschutzes in Tirol kann gerade vor dem Hintergrund der herrschenden Biodiversitätskrise nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.

3. Erfüllung des Verbots gemäß der Zerstörung und Beschädigung von Nestern nach § 6 Abs 3 lit b TNSchVO 2006

Wie die Behörde zu den Behausungen von Eichhörnchen festhält (Bescheid S. 155) kann gegenständlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Nester der geschützten Vogelarten trotz Einhaltung des Rodungszeitraums zwischen 1.8.-1.3. durch die Rodungsmaßnahmen zerstört werden. Von einem in Kauf nehmen der Zerstörung bzw. Beschädigung der Nester iSd § 6 Abs 3 lit b TNSchVO 2006 ist daher aus Sicht des Landesumweltanwaltes insbesondere angesichts einer Rodefläche von 24.700 m² und dem vom naturkundlichen Sachverständigen festgestellten Vorkommen zahlreicher geschützter Vogelarten jedenfalls auszugehen.

Die mit der Novelle des TNSchG 2005, LGBl. Nr. 73/2024, eingeführte Ausnahmeregelung in § 25 Abs 2 lit c TNSchG 2005 lässt nunmehr Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern zu, wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Brut- und Aufzuchtstätte und des betroffenen Vogellebensraums im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes widerspricht diese Ausnahmeregelung der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, welche den Artenschutz restriktiver handhabt und eine derartige Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Nester nicht vorsieht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verfolgen die artenschutzrechtlichen Verbote einen Individuenschutz und sind daher keiner populationsbezogenen Betrachtung zugänglich. Insbesondere ist das Verbot nicht von der Anzahl der Nester und dem Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand abhängig (EuGH, Urt. vom 4.3.2021 – C-473/19 und C-474/19). Der Erhaltungszustand ist nach Rechtsprechung des EuGH vielmehr erst im Zuge der Beurteilung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art 9 Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung. Eine Abhängigkeit der Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Verbote vom Erhaltungszustand würde zu einer Umgehung der Prüfung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Art 9 Vogelschutzrichtlinie führen und dem Artikel die praktische Anwendbarkeit nehmen.

Die Ausnahmeregelung des § 25 Abs 2 lit c TNSchG 2005 hat daher aufgrund deren Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu bleiben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 Abs 3 TNSchG 2005 vom Verbot gemäß § 6 Abs 3 lit b TNSchVO 2006 ist erst nach Durchführung einer Interessenabwägung und Alternativenprüfung möglich.

4. Starke Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005

Nicht nur hinsichtlich der geschützten und teilweise geschützten Pflanzenarten und Tierarten und deren Lebensräume sind durch die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie starke Beeinträchtigungen prognostiziert, sondern sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 werden durch das Vorhaben bis zu einem starken und irreversiblen Ausmaß beeinträchtigt.

Entsprechend der Beeinträchtigungen der geschützten und teilweise geschützten Tier- und Pflanzenarten, bestehen aufgrund der Inanspruchnahme einer Fläche von ca 2,47 ha Lebensraum Bergwald auch mindestens mittelmäßig starke Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Ein Rückgang dieser Beeinträchtigungen wird erst nach Aufkommen des rekultivierten Waldes, sohin nach ca. 100 Jahren erfolgen. Eine Reversibilität der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist dementsprechend nach menschlichen Maßstäben (binnen einer Generation) nicht gegeben.

Die Eigenart und Schönheit des Geländeteils wird durch die Errichtung der Bodenaushubdeponie und der damit einhergehenden für das Gebiet untypischen Aufwölbung des Geländes stark und nachhaltig verändert. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist daher von schwerwiegenden und irreversiblen Beeinträchtigungen auszugehen. Während der Dauer des Betriebes und der anschließenden Rekultivierung (30 Jahre) bestehen starke Beeinträchtigungen. Selbst nach erfolgter Rekultivierung führt die künstlich angelegte Manipulationsfläche, welche nicht in Einklang mit dem ansonsten recht unberührten Landschaftsbild gebracht werden kann, zu irreversiblen Beeinträchtigungen mittleren Ausmaßes.

Darüber hinaus wurden vom naturkundlichen Sachverständigen betreffend den Erholungswert während den ersten drei Wochen starke Beeinträchtigungen und während der Betriebs- und Rekultivierungsphase, sohin einer Dauer von mindestens 30 Jahren, geringe bis mittelmäßig starke Beeinträchtigungen angenommen.

5. Unzureichendes öffentliches Interesse

Eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 kann nur bei Vorliegen zwingender überwiegender öffentlicher Interessen am Vorhaben und Nichtbestehen verhältnismäßiger naturverträglicher Alternativen erteilt werden. Im beschwerdegegenständlichen Vorhaben kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein derartiges öffentliches Interesse nicht erkannt werden. Angesichts einer gegebenen Restlaufzeit von 17 Jahren für Bodenaushubdeponien (unterschiedlicher Betreiber) in den Bezirken Imst und Reutte ist jedenfalls kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer geordneten Entsorgung an Bodenaushub gegeben. Bereits im Erkenntnis vom 12.11.2020, LVwG-2019/15/2069-29, hat das LVwG klargestellt, dass bei Bestehen von Reserven für Bodenaushubdeponierung für 4 – 5 Jahre kein zwingender aktueller Bedarf an einer weiteren Bodenaushubdeponie erkannt werden kann und folglich das Vorliegen eines konkreten aktuellen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung zu verneinen ist. Bei einer Restlaufzeit von 17 Jahren für Bodenaushubdeponien kann - der Rechtsprechung des LVwG folgend - aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls kein öffentliches Interesse an der Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung bestehen.

Die Entleerung der in der Nähe des Fernpasses zu liegen kommenden Geschiebeablagerungsbecken vermag ebenfalls kein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Bodenaushubdeponie am Fernpass zu begründen, zumal sich die bestehende Deponie in Ehrwald in annähernd gleicher Entfernung zu den Geschiebeablagerungsbecken befindet und deren Entleerung sicherstellt.

Ein insgesamt allenfalls marginales öffentliches Interesse an der Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls nicht geeignet, die schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zu überwiegen.

6. Fehlende Alternativenprüfung

Wie bereits weiter oben und in den bisherigen Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes ausgeführt, ist der gegenständliche Standort am Fernpass für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie aufgrund des in Folge eines geologischen Elementarereignisses entstandenen Lebensraums Bergsturzwald mit dessen speziellen Wuchsbedingungen und typischen Kleinrelief gänzlich ungeeignet. Darüber hinaus ist der abgelegene Standort am Fernpass, weit entfernt von anfallendem Bodenaushubmaterial auch aus verkehrstechnischen Aspekten nicht durchdacht und wird die ohnehin bereits überlastete B 179 Fernpassstraße mit den hinzukommenden LKW-Fahrten noch mehr beansprucht. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes bestehen vielfältige Standortalternativen zur gegenständlichen Deponie, welche die Schutzgüter des TNSchG 2005 in weitaus geringem Ausmaß beeinträchtigen. Auch der naturkundliche Sachverständige führte in seinem Gutachten mögliche Standortalternativen an, welche geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter zur Folge haben sollen. Die bescheiderlassende Behörde hat es jedoch – aufgrund des rechtswidrigerweise angenommenen Nichterfüllens artenschutzrechtlicher Tatbestände – entgegen der Aufforderung des LVwGs im Beschluss vom 21.03.2024 (LVwG-2023/26/1716-9) wiederholt unterlassen, sich mit möglichen Alternativen zum gegenständlichen Vorhaben auseinanderzusetzen. Eine derartige Alternativenprüfung ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im gegenständlichen Fall aufgrund der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 23 Abs 5 TNSchG 2005 zwingend durchzuführen und bei Bestehen einer naturverträglicheren Alternative die Ausnahmegewilligung zu versagen. Bereits aus diesem Grund ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht erdenklich.

V. Fazit

1. Im gegenständlichen konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 38 Abs 1 AWG 2002 wurden die naturschutzrechtlichen Bewilligungsvorschriften zu Unrecht nicht angewendet
2. Der in der TNSchVO 2006 normierte Begriff „absichtlich“ ist entgegen der Rechtsmeinung der bescheiderlassenden Behörde im Sinne der u.a. unionsrechtlichen Terminologie, der bisherigen einheitlichen Spruchpraxis sowie der naturschutzfachlich wie -rechtlich einzig sinnvollen Interpretation der „Absichtlichkeit“ dh als „in Kauf nehmen“ auszulegen.
3. Das Versetzen der nach der TNSchVO 2006 geschützten bzw. teilweise geschützten Pflanzenarten stellt aufgrund des Verlusts von mindestens jeder vierten bis fünften Pflanze keine geeignete Maßnahme iSd § 23 Abs 4 lit a TNSchG 2005 dar und kann der Befreiungstatbestand daher nicht zur Anwendung gelangen.

4. Es ist von einem Zerstören bzw. Beschädigen der Nester iSd § 6 Abs 3 lit b TNSchVO 2006 auszugehen. Die Ausnahmeregelung des § 25 Abs 2 lit c TNSchG 2005 hat aufgrund deren Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu bleiben und ist daher eine Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs 3 TNSchG 2005 zu erwirken.
5. Sämtliche Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 werden stark und zum Teil irreversibel beeinträchtigt.
6. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Bodenaushubdeponie Biberwier ist insbesondere aufgrund der bestehenden Reserven hinsichtlich der Deponierung von Bodenaushubmaterial für 17 Jahre in den Bezirken Imst und Reutte nicht erkennbar.
7. Unter konformer Anwendung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hätte im Zuge der Alternativprüfung eine naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Behörde versagt werden müssen, da nach Ansicht des Landesumweltanwalts gelindere, ökologisch vertretbare Alternativen durchaus gegeben sind.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und **in der Sache selbst entscheiden** und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung durchzuführen**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER